

Anlage 2 zur Beschlussvorlage

Gemeinde **Harsum**
Landkreis **Hildesheim**

Bebauungsplan **Nr. 25 "Ährenkamp"**
Ortschaft **Harsum**

Abwägung **der Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB - Öffentliche Auslegung
und § 4 (2) BauGB - Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 12.10.2016	<p>Die Deutsche Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Aus Sicht der Telekom haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben.</p> <p>Wir verweisen deshalb auf unser Schreiben Heinrich Drangmeister, lfd. Nr. 6505 aus 2015 vom 15.09.2015, das weiterhin Gültigkeit hat.</p>	<p><i>(In diesem Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass im Plangebiet keine Kommunikationslinien vorhanden sind. Es wurde darum gebeten, dass für die zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes in allen Verkehrswegen Trassen für Telekommunikationslinien vorzusehen sind.)</i></p> <p>Dies wird im Rahmen der Ausbauplanung erfolgen.</p>

<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH, e-mail vom 21.10.2016</p>	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 04.10.2016. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebietel@Kabeldeutschland.de Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.</p>
<p>Landkreis Hildesheim Schreiben vom 01.11.2016</p>	<p>Der Landkreis Hildesheim hat im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.10.2015 eine Stellungnahme abgegeben. Aus Anlass der erneuten Beteiligung ist folgendes vorzutragen:</p> <p>1. Vorbeugender Brandschutz</p> <p>In brandschutztechnischer Hinsicht wird es für erforderlich gehalten, nachstehende Forderungen zu berücksichtigen:</p> <p>1.1 Zu allen Baugrundstücken, die mehr als 50 m von der öffentlichen Straße entfernt sind, müssen gemäß § 4 NBauO sowie § 1 und 2 DVO-NBauO i. V. m. der DIN 14090 Zufahrten für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge anzulegen.</p>	

<p>noch: Landkreis Hildesheim, Brandschutz</p>	<p>Die Straßen und Wege, die als Feuerwehruzufahrten zu den Baugrundstücken erforderlich sind, müssen mindestens 3,00 m breit sein, eine lichte Höhe von 3,50 m haben und für 16 t-Fahrzeuge befestigt sein.</p> <p>1.2. Zur Löschwasserversorgung des Plangebietes muss für die ausgewiesene Nutzung WA max. 1 Vollgeschosse, GFZ 0,65 im Umkreis von 300 m zu jeder baulichen Anlage für eine Löschzeit von 2 Stunden eine Löschwassermenge von 1.600 l/min (96 m²/h) zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Als Löschwasserentnahmestellen sind in ausreichender Anzahl Löschwasserhydranten anzuordnen.</p> <p>Die baulichen Anlagen dürfen für den Erstangriff nicht weiter als 80 m von einem Hydranten entfernt sein. Jeder Hydrant muss eine Leistung von mindestens 800 l/min. aufweisen, wobei der Druck im Hydranten nicht unter 1,5 bar fallen darf.</p> <p>2.3 Bei der Planung und Ausführung der Hydranten sind die "Hydrantenrichtlinien" des Arbeitsblattes W 331 vom DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) zu beachten.</p> <p>Es sind nach Möglichkeit Überflurhydranten entsprechend DIN 3222 zu errichten. Die Standplätze sind so zu wählen, dass eine Beschädigung durch Fahrzeugverkehr nicht erfolgen kann. Dort, wo keine andere Möglichkeit besteht (in Verkehrsflächen), können auch Unterflurhydranten gesetzt werden. Unterflurhydranten sind gemäß DIN 14220 zu kennzeichnen.</p>	<p>Der Straßenausbau ist entsprechend dimensioniert worden.</p> <p>Der Brandschutz wird im Rahmen der Erschließungsplanung in Abstimmung mit den Versorgungsträgern und dem Landkreis bereitgestellt. Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>
--	--	---

<p>Landkreis Hildesheim, Untere Bodenschutzbe- hörde</p>	<p>2. Untere Bodenschutzbehörde</p> <p>2.1 Bodenfunktionsbewertung</p> <p>2.1.1 Für den Landkreis Hildesheim liegt eine zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung vor, welche auf der Grundlage der landesweit empfohlenen Vorgehensweise (LBEG, Geobericht 26) erstellt worden ist.</p> <p>Der im Umweltbericht erwähnte Stand ist überholt.</p> <p>Demnach weisen die Böden im Planbereich fast ausschließlich eine regional hohe Schutzwürdigkeit auf (Stufe 4 von 5). Untergeordnet ist eine allgemeine bzw. geringe regionale Schutzwürdigkeit gegeben (Stufen 2 bzw. 1 von 5).</p> <p>2.2 Bodenmanagement</p> <p>2.2.1 Die im Umweltbericht beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, die baubedingt aufgrund der beschriebenen Verdichtungsempfindlichkeit der Böden auftreten können, werden seitens der Unteren Bodenschutzbehörde ausdrücklich begrüßt. Diese Maßnahmen sind im Rahmen eines Bodenmanagements während der Bauphase umzusetzen.</p> <p>2.2.2 Im Rahmen des Bodenmanagements sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:</p> <p>Zum Schutz zukünftiger Grünflächen vor Verdichtungen sind entsprechende Maßnahmen bei der Erschließung und Bauausführung vorzusehen, z. B. Ausweisen von Tabuflächen, Baustraßen etc..Für den Fall einer Wiederherstellung von Böden ist deren Qualität bzw. sind die bodenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß</p>	<p>Der Umweltbericht wird überprüft und ggf. angepasst.</p> <p>Die entsprechende Karte wurde erst im Laufe des November 2016 auf der Webseite des Landkreises zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch die Umsetzung der sich anschließenden Erschließungsplanung.</p>
--	--	--

<p>noch: Landkreis Hildesheim, Untere Bodenschutzbe- hörde</p>	<p>§ 12 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) sowie die entsprechende Arbeitshilfe der LAGA (in Verbindung mit der LABO und LAB) aus 2002 zu beachten. Es sind tiefgründig durchwurzelbare Bodenschichten mit standorttypischen Bodenmaterial vorzusehen.</p> <p>Sollte es baubedingt dennoch zu Bodenverdichtungen gekommen sein, sind Maßnahmen zur Rekultivierung der Flächen zu formulieren.</p> <p>Sofern eine Fremdzufuhr von Bodenmaterial erfolgt, ist dieses hinsichtlich der bodenschutzrechtlichen Eignung nach entsprechend zu deklarieren.</p> <p>Das Bodenmanagement hat auch die beschriebenen Anlagen für Vegetationsflächen einschließlich der externen Ausgleichsflächen (Entwicklungen am Bruchgraben) sowie die Herstellung der Böden im Bereich der Lärmschutzanlage zu berücksichtigen.</p> <p>2.2.3 Das Bodenmanagement und die BBB müssen auch mit den Forderungen der Denkmalpflegebehörde hinsichtlich der archäologischen Baubegleitung abgestimmt werden, um inhaltliche Kollisionen zu vermeiden.</p> <p>2.2.4 Die Sicherstellung und Kontrolle dieser vorgenannten Maßnahmen ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu gewährleisten. Mit der Unteren Bodenschutzbehörde ist vorab ein entsprechendes Konzept für das Bodenmanagements sowie die BBB abzustimmen. Zum Inhalt und Umfang der BBB wird auf einschlägige Vorgaben und Leitfäden verwiesen, wie z. B. das BVB-Merkblatt Band 2 (Hg. Bundesverband Boden 2013) oder Bodenschutz beim Bauen - Ein Leitfaden für den behördlichen Vollzug in Niedersachsen, LBEG 2014, Geoberichte 28).</p>	<p>Dies wird im Rahmen der Ausbauplanung erfolgen.</p>
--	---	--

<p>Landkreis Hildesheim</p> <p>Untere Naturschutzbehörde</p>	<p>3. Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Insbesondere zu Belangen des verbindlich zu beachtenden Artenschutzrechts bestehen noch erhebliche Defizite:</p> <p>Die Untersuchungen zu den Brutvögeln bezogen nicht den separaten Geltungsbereich östlich des Baugebiets ein. Hier soll aber ein Lärmschutzwall errichtet werden, welcher z.T. Gehölzflächen, z.T. Brachflächen beanspruchen soll. Diese Flächen sind aktuell bereits als Kompensationsflächen gewidmet. Es ist daher wahrscheinlich, dass Eingriffe im Zuge der Errichtung des Lärmschutzwalls auch mit artenschutzrechtlichen Konflikten, z.B. der Zerstörung / Schädigung / Beeinträchtigung von Brut- und Zufluchtsstätten besonders geschützter Arten (europ. Vogelarten) einhergehen können. Diese gilt es vordringlich zu vermeiden. Hierzu fehlen Ausführungen im Umweltbericht.</p> <p>Die Feldhamster-Problematik ist jedenfalls für den Part der Erfassung des Problems im Geltungsbereich des B-Planes erfolgt.</p> <p>Nicht untersucht und deshalb nicht bewertbar ist der Lebensraum und der Erhaltungszustand der lokalen Population. Diese kann nur im unmittelbaren Umfeld von 200 m bis ca. 500 m nördlich und nordwestlich des B-Plan-Bereichs und mit ca. 200 m Abstand von stark befahrenen Verkehrswegen vermutet werden.</p>	<p>Die Baumaßnahmen werden außerhalb des Schutzzeitraumes (01.03. und dem 30.09. des Jahres) erfolgen. Es werden dann z.B. keine Rodungsmaßnahmen durchgeführt. Der Lärmschutz wird entweder flächensparend als Wand ausgeführt oder als Wall erneut bepflanzt, sodass die Lebensräume der Vögel weitestgehend erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Dadurch, dass sich gleichartige Kompensationsflächen unmittelbar anschließen, steht betroffenen Arten ausreichender Ausweichlebensraum während der zeitlich begrenzten Baumaßnahmen zur Verfügung. Artenschutzrechtliche Konflikte werden dementsprechend durch die dargestellten Maßnahmen vermieden. Der Umweltbericht wird um diese Aussagen ergänzt.</p> <p>Im Spätsommer 2015 wurden die angrenzenden Flächen im nordöstlich anschließenden Bereich untersucht, es sind keine Feldhamster gefunden worden (Mextorf, 01.09.2015). Des weiteren hat die Gemeinde über Untersuchungen zum Feldhamster, die im Rahmen des aktuellen Planfeststellungsverfahrens durch K+S KALI GmbH durchgeführt wurden, Kenntnis davon, dass auch bei den dafür erforderlichen Begehungen auf den an das Plangebiet angrenzenden Flächen in den Vorjahren keine Feldhamster gefunden worden sind.</p>
--	--	--

<p>noch: Landkreis Hildesheim, Untere Naturschutzbe- hörde</p>	<p>Dieses wäre jedenfalls das Umfeld für geeignete CEF-Maßnahmen, die eben diese lokale Population wenigstens vor Verschlechterung/ Beeinträchtigung schützen soll.</p> <p>Erst wenn nachgewiesen ist, dass eine CEF-Maßnahme erfolgreich etabliert ist, kann mit der Baufelderschließung begonnen werden. Es reicht also nicht, dass das Baufeld durch Vergrämung erfolgreich hamsterfrei ist, es bedarf des Nachweises, dass die lokale Hamsterpopulation nicht beeinträchtigt wurde und in einem zukunftsfähigen Zustand verbleibt.</p> <p>Neben der Lage der CEF-Maßnahmen darf auch deren Beschaffenheit nicht im Ungefähren bleiben. Es ist eindeutiger zu erklären, wie groß die erforderlichen Flächen sind und wie sie in Ausdehnung (z.B. streifenförmig) und mit welcher Bewirtschaftung (Auflage, Anteilig in z.B. Stoppelbrache, Luzerneanbau, Ernteverzicht) zu bewirtschaften sind.</p> <p>Die Naturschutzbehörde geht davon aus, dass wenigstens 50 % der Fläche mit Habitatverlusten (B-Plan-Fläche) als CEF-Maßnahmenfläche dann herzurichten sind.</p>	<p>Die Gemeinde hat, auf Grundlage des vorliegenden Gutachtens, nördlich der Bauflächen zunächst einen 10 m breiten Streifen hamsterfreundlich mit Luzerne, Getreide und Spontanvegetation bewirtschaften lassen, während auf den Bauflächen selber eine "Schwarzbrache" angelegt wurde. Dadurch ist den Feldhamstern ein Nahrungsangebot im unmittelbaren Umfeld bereitgestellt worden. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes wurde damit vermieden.</p> <p>Ein zukunftsfähiger Fortbestand der Hamsterpopulation ist bereits dadurch gegeben, dass sich im unmittelbaren Umfeld und nördlich der Bahnstrecke weiträumige Ackerflächen befinden, die durch Bodenbeschaffenheit, traditionell bördetypische Bewirtschaftung (Weizen) und relative Ungestörtheit besonders für den Feldhamster geeignet sind.</p> <p>Die Gemeinde Harsum stellt Ausgleichsflächen für den Feldhamster im Umfeld der Ortschaft Harsum bereit.</p> <p>Die Maßnahmen werden konkret im städtebaulichen Vertrag mit dem zukünftigen Bewirtschafter geregelt. Diese werden in Abstimmung mit dem Gutachter fachgerecht festgelegt.</p> <p>Entsprechend den Angaben des Gutachtens werden hier 4.000 qm hamstergerecht bewirtschafteter Fläche für ausreichend erachtet. Es sind vier Baue gefunden worden, denen jeweils ein Individuum mit einem Flächenbedarf von 1.000 qm zugeordnet wird.</p>
--	---	---

<p>noch: Landkreis Hildesheim, Untere Naturschutzbe- hörde</p>	<p>Für diese Flächen soll wenigstens das tiefe Umbrechen (> 20 cm) sowie Verzicht auf Flüssigdünger und Bewässerung, Ausschluss von Hackfruchtanbau vereinbart werden. Wenigstens 50% dieser Flächen sollen durch zusätzliche Maßnahmen wie streifenweisen Anbau von Luzerne, Verlängerung der Stoppelbrache, streifenweise Ernteverzicht hamstergerecht aufgewertet werden.</p> <p>Die CEF-Flächen sind schließlich auch rechtlich so abzusichern, dass eine dauerhafte Beibehaltung der Maßnahmen gewährleistet ist. Hierfür wären im Grundsatz Grunddienstbarkeiten oder Baulasten geeignete Maßnahmen, aber auch Verpachtung von Eigentumsflächen der Gemeinde wäre zielführend.</p> <p>Im Zuge der Baufelderschließung ist erstmals damit zu rechnen, dass der Individuenschutz des Artenschutzrechts ausgelöst wird. Auch zeitlich nachgelagert kann es bei der nachfolgenden Bebauung der einzelnen Grundstücke dazu kommen, dass die Zugriffsverbote oder Beeinträchtigungsverbote des Artenschutzrechts ausgelöst werden. Hierzu fehlen sowohl ein artenschutzrechtlich begründetes Handlungskonzept als auch Festsetzung verbindlicher Handlungspflichten, z.B. Einholung von Gutachten und artenschutzrechtlichen Erlaubnissen der Naturschutzbehörde.</p> <p>Ein Handlungskonzept für den Artenschutz des Feldhamsters muss auch eine Strategie beinhalten, wie z.B. verhindert werden soll, dass Hamster das Baufeld zwischenzeitlich wieder besiedeln. Es muss klar sein, zu welchen Zeitpunkten kartiert und ggf. abgefangen werden darf und wie und wo mit abgefangenen Tieren verfahren werden soll. Auch diese Fragen müssen im Umweltbericht gelöst werden.</p>	<p>Die zukünftigen Bauflächen werden weiterhin als Schwarzbrache gehalten, so dass eine Rückbesiedelung nicht erfolgen wird, weil für den Feldhamster keine Deckung bzw. Futtergrundlage besteht. Die Gemeinde Harsum erwartet eine zügige Umsetzung des Baugebietes, weil bereits fast alle Bauplätze vergeben sind. Vor Beginn der Erschließung (Straßenbau) wird eine erneute Begehung durch den Gutachter durchgeführt, um eine Rückbesiedelung nachweislich ausschließen zu können.</p> <p>Die Flächen werden bis zum Baubeginn als Schwarzbrache gehalten, wie im Gutachten bereits dargestellt. Vor dem Baubeginn ist eine erneute Kartierung erforderlich. Eine ggf. notwendige Umsiedlung des Feldhamsters hat möglichst im Mai vor Beginn der Fortpflanzungsperiode auf geeignete Flächen zu erfolgen. Dies wird in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlicher dargestellt.</p>
--	---	---

<p>noch: Landkreis Hildesheim, Untere Naturschutzbe- hörde</p>	<p>Hinsichtlich der CEF-Maßnahmen für Feldlerche geht die Natur- schutzbehörde davon aus, dass hier die Suchräume für mögliche Maßnahmen im weiteren Umfeld der Maßnahme gefunden wer- den können.</p> <p>Damit die CEF-Maßnahmen als solche auch rechtlich wirksam werden kann, muss sie funktionsfähig spätestens im zeitigen Frühjahr des Jahres des Erschließungsbeginns erstellt sein. Zu den fachlichen Anforderungen, was die Lage geeigneter Flächen angeht, besteht Einvernehmen mit den Aussagen des Gutach- ters.</p> <p>Was Art und Umfang der Maßnahmen betrifft, ist die Natur- schutzbehörde der Auffassung, dass je Brutrevier, welches in ei- ner CEF-Maßnahme zusätzlich auf Intensiv-Acker ermöglicht werden soll, eine 20 m X 100 m große Ackerfläche dauerhaft zur Hälfte als Schwarzbrache und zur Hälfte als Blühstreifen zu bewirtschaften ist. Die Bewirtschaftung kann über die Jahre in- nerhalb dieser Flächen dann gewechselt werden.</p> <p>Zu den beabsichtigten externen Kompensationsmaßnahmen in Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden die Ausführungen der Naturschutzbehörde aus vorangegangener Stellungnahme beibehalten. Es wird empfohlen, Umfang, Lage und Beschaffenheit der vorgesehenen Maßnahmen im Umwelt- bericht in Text und Karte näher zu erläutern. Eine Absicherung der Maßnahme kann in einem Erschließungsvertrag oder ähnli- chem erfolgen.</p>	<p>Dies entspricht der Zielsetzung der Gemeinde.</p> <p>Die Gemeinde vertritt die Auffassung, entsprechend dem vorlie- genden Gutachten, dass pro Brutpaar der Feldlerche eine Revier- größe von ca. 0,5 ha angenommen werden kann. Es sind auf den betroffenen Ackerflächen 2 Brutpaare festgestellt worden. Demnach ist für den Lebensraum eine Ausgleichsfläche von ca. 1 ha bereitzustellen, mit einem Anteil von 10 % (= 1.000 qm), die als Schwarzbrache bzw. Blühstreifen bewirtschaftet werden soll.</p> <p>Dieser Ausgleichsbedarf wird weiterhin, wie im Umweltbericht dargestellt, als ausreichend erachtet.</p> <p>Die Darstellung der Maßnahmen wird dem Sachstand entspre- chend im Umweltbericht erfolgen. Weitere, konkretere Regelungen werden über entsprechende Ver- träge verbindlich festgelegt.</p>
--	--	---

<p>Landkreis Hildesheim, Gesundheitsamt</p>	<p>4. Gesundheitsamt / Gesundheitsschutz</p> <p>Die in der schalltechnischen Untersuchung empfohlenen Maßnahmen zum Schallschutz sind umzusetzen.</p> <p>Durch die Kombination von aktiven und passiven Lärmschutz gelingt es bei den derzeitigen Planungen, die entsprechenden Orientierungswerte nahezu einzuhalten.</p> <p>Eine Absenkung der schallschutztechnischen Maßnahmen ist nicht zielführend, wenn gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in dem Wohnbaugebiet sichergestellt werden sollen.</p>	<p>Dies entspricht den Darstellungen des Bebauungsplanes.</p>
<p>Landkreis Hildesheim, Kreisentwicklung</p>	<p>5. Kreisentwicklung und Infrastruktur</p> <p>Mit Bezug auf den Grundsatz 1.1 07 (3) des LROP wird ange-regt zu prüfen, ob die Verlegung von Leerrohren für eine breit-bandige Internetversorgung in dem geplanten Baugebiet möglich ist. Hierbei wäre darauf zu achten, dass dieses Leerrohr derart dimensioniert ist, um von einem Telekommunikationsunter-nehmen auch genutzt werden zu können. Dazu wird eine Kontaktaufnahme zu einem potenziellen Telekommunikations-Anbieter empfohlen.</p> <p>Da eine solche gezielte Bereitstellung nach der "Bundesrahmenregelung Leerrohre" eine Beihilfe nach Förderrecht darstellt, wäre das Kostenvolumen gegenüber dem Breitband Kompetenz Zentrum Niedersachsen (Sachsenring 11, 27711 Osterholz-Scharmbeck) gegenüber zu deklarieren bzw. dort abzustimmen.</p>	<p>Die Anregung wird im Rahmen der Erschließungsplanung ge-prüft.</p>

<p>Landkreis Hildesheim</p> <p>Städtebau / Planungsrecht</p> <p>Überlandwerk Leinetal Schreiben vom 31.10.2016</p> <p>Schreiben vom 14.11.2016</p>	<p>6. Städtebau / Planungsrecht</p> <p>Bzgl. der Darstellung der Lärmschutzwand bzw. des Lärmschutzwalls wird darauf hingewiesen, dass außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans keine Festsetzungen getroffen werden können. Es wird angeregt diese Angaben mit in den Geltungsbereich aufzunehmen.</p> <p>Zu den übrigen von hier zu vertretenden Belangen sind keine Anregungen vorzubringen.</p> <p>Zu der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes haben wir keine Einwände vorzubringen und verweisen auf die Stellungnahme des Wasserverbandes Peine vom 05.10.2015 zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Wir weisen jedoch zusätzlich daraufhin, dass die Sicherstellung der Löschwasserversorgung (Brandschutz) gegebenenfalls nicht durch das Trinkwassernetz gewährleistet werden kann.</p> <p>Zu der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes haben wir keine Einwände vorzubringen und werden die Erschließung des geplanten Baugebietes gemäß dem Schreiben des Wasserverbandes Peine vom 05.10.2016 vornehmen.</p>	<p>Die Plangebietsgrenze ist im Bereich des Lärmschutzwalles in der Plandarstellung nicht eingeblenet gewesen. Aus der Legende und der Begründung geht jedoch eindeutig hervor, dass die Fläche Bestandteil des B-Planes ist; ebenso war die Darstellung im vorangegangenen Beteiligungsverfahren erfolgt. Die Darstellung des Geltungsbereiches wird im Bereich des Lärmschutzwalles redaktionell nachgeführt.</p> <p>Die Löschwasserversorgung wird durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Erschließungsplanung sichergestellt.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---	--

<p>Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim Schreiben vom 25.10.2016</p>	<p>Aus der von Ihnen per Mail am 04.10.2016 beigelegten Zeichnung sind die verschiedenen tatsächlichen Straßenbreiten nicht genau ersichtlich.</p> <p>Ich weise vorsorglich nochmal daraufhin, dass Müllfahrzeuge die maximale höchstzulässige Fahrzeugbreite gem. StVZO von 2,55 haben. Für ein gefahrloses Vorbeifahren an seitlichen Hindernissen wird zusätzlicher Freiraum benötigt. In der Praxis geht die Rechtsprechung hier von 0,5 m auf jeder Seite aus.</p> <p>Des Weiteren bitte ich darauf zu achten, dass Bäume sowie Straßenlaternen nicht ins Lichtraumprofil ragen dürfen und diese nicht in Kurvenradien aufgestellt werden.</p>	<p>Der Bebauunsentwurf ist nicht bemaßt. Die Straßenbreiten sind in der Begründung aufgeführt. Die bereits vorliegende Erschließungsplanung weist Straßenbreiten von 4,00 m, 4,50 m und 5,50 m aus. Damit ist eine gefahrlose Vorbeifahrt gewährleistet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>
<p>K + S KALI GmbH, Schreiben vom 01.11.2016</p>	<p>Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB dürfen wir im Nachgang zu unserem Telefonat am 27.10.2016 mit Ihnen, Herr Bruns, auf diesem Wege nochmals folgende Stellungnahme abgeben:</p> <p>Mit Hinblick auf die Ihrem Hause vorliegenden Planfeststellungsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren Hartsalzwerk Siegfried-Giesen ergibt sich aus unserer Sicht folgender "Kollisionspunkt" dergestalt, dass im Bebauungsplan Nr. 25 "Ährenkamp" östlich des Plangebietes die Errichtung eines Erdwalls von 3,5 m Höhe auf dem Flurstück 90/3 der Flur 8, Gemarkung Harsum, zur Geräuschminderung in Bezug auf den Schienenverkehr- auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schienenverkehre bei Reaktivierung der Kalibahn der K + S AG- vorgesehen ist.</p>	

<p>noch: K + S KALI GmbH</p> <p>Deutsche Bahn e-mail vom 04.11.2016</p>	<p>Im nordöstlichen Bereich dieses Flurstücks wurde jedoch gemäß Grunderwerbsplan/Grunderwerbsverzeichnis zum Planfeststellungsverfahren Hartsalzwerk Siegfried-Giesen (ein Auszug aus dem diesbezüglichen GE-Plan liegt in Kopie bei) eine kleine Fläche von 45 qm als Dienstbarkeit zur Errichtung, Unterhaltung etc. für einen Fahrleitungsmast geplant.</p> <p>Insofern bitten wir die Gemeinde Harsum um entsprechende Berücksichtigung bzw. Anpassung des Erdwalls (z.B. Verlagerung des Erdwalls in diesem Teilbereich nach Westen).</p> <p>Die DB Immobilien, als von der Deutschen Bahn AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als der Träger öffentlicher Belange zu der o. g. Bauleitplanung.</p> <p>Auf den angrenzenden, angeböschten Drainagegräben soll entlang unserer Eisenbahnstrecke Lehrte - Nordstemmen ein Lärmschutzwall (Höhe 3,50 m, Breite 14,0 m) errichtet werden, um die Überschreitung der Schallimmissionen zu mindern.</p> <p>Ein erhöhter Erdwall - in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Bahnanlagen - muss so konzipiert werden, dass die Entwässerung des angrenzenden Bahnkörpers erhalten bleibt und die Standsicherheit unserer Anlagen gewährleistet wird. Die vorgesehene Bepflanzung des Erdwalls darf nur auf der bahnabgewandten Böschungsseite erfolgen.</p>	<p>Die angesprochene Fläche befindet sich nach derzeitiger Kenntnis im Grundeigentum der Gemeinde Harsum.</p> <p>Dies kann im Rahmen der Ausführung berücksichtigt werden, sofern nicht eine großräumige Verlagerung erforderlich wird, weil z. B. größere Sicherheitsabstände oder Abstände für die Wartung (mit Fahrzeug-Anfahrt) durch K + S geltend gemacht werden.</p> <p>Auf der westlich angrenzenden Grundstücksseite der Gemeinde Harsum befinden sich ein Fahrweg und Böschungen der ehem. Teichflächen der früheren Zuckerfabrik, jedoch keine Drainagegräben.</p> <p>Die Entwässerung des Bahnkörpers hat auf den Grundstücksflächen der Bahn zu erfolgen, ebenso wie die Entwässerung des Lärmschutzwalls auf den Grundstücksflächen der Gemeinde. Eine Bepflanzung des Walls trägt zur verzögerten Abführung des Oberflächenwassers bei.</p>
--	---	--

<p>noch: DB Immobilien Deutsche Bahn AG</p>	<p>Aus eisenbahntechnischer Sicht bestehen Bedenken gegen die Ausweisung des Lärmschutzwalls. Wir bitten um Beteiligung in den weiterführenden Planungen, damit seitens des Planungsträgers v.g. Planungsdetails Berücksichtigung finden bzw. diese mit der DB Netz AG abgestimmt werden.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 25 sieht die Ausweisung von Wohnbauflächen vor. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (Insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.).</p> <p>Der kommunale Planungsträger ist verpflichtet aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen festzusetzen. Bei Abwägung der Belange des Immissionsschutzes - Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse - sind diese erheblich i.S.d. § 214 BauGB. Abwägungsfehler führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans (Urteil VGH Kassel vom 29.03.2012, Az: 4 C 694/10.N).</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Bahn wird bei der weiteren Planung beteiligt.</p> <p>Im Bebauungsplan sind entsprechende Festsetzungen, auf Grundlage eines schalltechnischen Gutachtens erfolgt, in dem die Prognosewerte der Bahn berücksichtigt wurden.</p> <p>Dies wird erfolgen.</p>
---	--	--

PRIVATE STELLUNGNAHMEN		
<p>H. Becker, e-mail vom 04.11.2016</p>	<p>hiermit moniere ich fristgerecht im Rahmen der Auslage der Bauleitplanung Ährenkamp die zweigeschossige Bauweise im Süden des neuen Baugebietes, sprich im Anschluß nördlich der bisherigen Ortschaft Harsum.</p>	<p>Die zweigeschossige Bauweise greift bereits bestehende Bauhöhen der örtlichen Bebauung und der bestehenden Bebauungspläne auf. Durch die Lage der neu hinzukommenden Grundstücke im Norden der Ortslage ist eine Verschattung der südlich anschließenden Bebauung nicht gegeben.</p> <p>Des weiteren stellt für den allgemein gewünschten Geschosswohnungsbau die festgesetzte Zweigeschossigkeit eine Mindesthöhe dar.</p> <p>Damit ist die benachbarte Bestandsbebauung durch die vorliegende Planung berücksichtigt worden.</p>
<p>Nina und Volker Lipecki, Schreiben vom 02.11.2016</p>	<p>Eine erste Bewertung zu der Berücksichtigung des Feldhamsters in der Planung hatten wir Ihnen bereits im letzten Jahr über den Ornithologischen Verein zukommen lassen. Daher möchten wir unsere Stellungnahme nur noch um einige aktuelle Punkte ergänzen.</p> <p>1. Berechnung der Kompensationsfläche: Umweltbericht: "Als Richtwerte für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind Flächen zwischen 1.000 und 3.000 qm/pro gefundenem Bau bzw. (angenommener) Individuenzahl in der Praxis üblich. Das ergäbe eine Dichte von 3 bis 10 Baue/Hektar mit 3 bis maximal 10 Feldhamstern pro Hektar. Das wäre ein anstrebenswerter Dichtewert für die Feldhamsterpopulation einer Ausgleichsfläche."</p>	<p>Hier wird aus dem Gutachten (Erfassung der Brut- und Gastvögel und des Feldhamsters 2015/16", Planungsgruppe Ökologie und Landschaft, 08.08.16, Anhang) zitiert.</p>

<p>noch: Nina u. Volker Lipecki</p>	<p>Zur Erfassung der Feldhamsterbaue wurde am 28.04. und 09.05.2016 eine flächendeckende Begehung der beiden Ackerflächen durchgeführt. Teile der nach der Ernte 2015 nicht mehr bearbeiteten Ackerflächen waren bereits während der Rastvogelerfassungen im Winter 2015/2016 nach Bauen abgesucht worden. Vier einzelne Eingänge von Feldhamsterbauen wurden gefunden</p> <p>Bewertung: Die im Winter 2015/2016 und im Frühjahr 2016 durchgeführten Erfassungen eignen sich nicht, um die Individuenzahl der Feldhamster auf der Ackerfläche zu bestimmen und daraus den Flächenbedarf der Kompensation zu ermitteln. Da die Fläche nach der Ernte 2015 nicht mehr bewirtschaftet wurde, hat sie keine Deckung mehr vorgehalten, die für die Feldhamster zur Anlage ihrer Winterbaue bedeutend ist.</p> <p>Nur ein sehr kleiner Teil, ca. 10%, der Hamster begibt sich unmittelbar nach der Ernte in den Winterschlaf und wandert nicht ab. Die 4 auf der Fläche gefundenen Winterbaue sind als diese 10% zu betrachten.</p>	<p>Die Flächen sind mehrfach begangen worden. Im Frühjahr und Spätsommer 2015 wurden keine Feldhamster festgestellt, jedoch im Herbst. Daraufhin wurde durch einen weiteren Gutachter eine Begehung nach der Ernte 2015 und nach der Winterruhe zwei Begehungen im April und Mai 2016 durchgeführt. Die Erfassung nach der Winterruhe gibt ein realistisches Bild über die Anzahl der erfolgreich überwinterten Tiere wieder.</p> <p>Des weiteren ist es für den Feldhamster eine übliche Lebenssituation, dass nach der Ernte keine sofortige Neuansaat auf der Fläche stattfindet.</p> <p>Seitens der Gemeinde Harsum wurde für die Sicherung des Bestandes deshalb nördlich angrenzend eine Fläche hamstergerecht bewirtschaftet, so dass Ausweichmöglichkeiten bereitgestellt wurden.</p> <p>Diese Rechnung stellt eine spekulative Größe dar.</p>
---	---	--

<p>noch: Nina u. Volker Lipecki</p>	<p>Für Winterbaue nutzen Feldhamster Bereiche mit Deckung, in angrenzenden Kulturen, Ackerrainen und Hausgärten. Diese Bereiche fanden in der Kartierung keine Berücksichtigung. Daher sind die Werte für die Berechnung des Kompensationsbedarfes nicht ausreichend und es muss eine um den Faktor 10 angepasste Berechnung stattfinden.</p> <p>Außerdem ist eine Flächengröße von 4.000 qm zu klein, um eine positive Bestandsentwicklung zu gewährleisten.</p> <p>2. Qualität der CEF-Maßnahme und der Vergrämungsaktion</p> <p>Zusätzlich wurde entlang der Nordseite des Plangebietes ein 10 m breiter Luzerne-Streifen angelegt, der sich inzwischen zu einer attraktiven Fläche für Feldhamster und Feldvögel entwickelt hat.</p> <p>Dieser Luzerne-Streifen eignet sich als zeitlich begrenzte CEF-Maßnahme, bis eine dauerhafte Lösung gefunden wurde.</p> <p>Bewertung: Eine Vergrämung ist keine Artenschutzmaßnahme! Es ist sogar sorgsam zu prüfen, ob durch sie kein Verstoß gegen § 44 (BNatSchG) stattfindet.</p>	<p>Die durchgeführte Kartierung entspricht der fachlichen Praxis und wird für ausreichend erachtet. Angrenzende Ackerflächen wurden an einem Erfassungstermin ebenfalls untersucht.</p> <p>Grundsätzlich zielen die Ausgleichsmaßnahmen auf einen Erhalt der vorhandenen Feldhamsterpopulation. Die Flächen sind bei hamsterfreundlicher Bewirtschaftung hierfür ausreichend, weil sie eine erheblich bessere Futtergrundlage bereitstellen. Damit werden langfristig die Lebensbedingungen für den Feldhamster gesichert.</p> <p>Durch eine Vergrämung wird vermieden, dass der Feldhamster einem Fangstress bei einer Umsiedlung ausgesetzt ist, weil er von sich aus die Flächen verlässt. Durch den Luzernestreifen standen attraktive Ausweichflächen für den Feldhamster zur Verfügung; ebenso erfolgte auf den nördlich angrenzenden Ackerflächen weiterhin eine bördetypische Bewirtschaftung.</p>
---	---	--

<p>noch: Nina u. Volker Lipecki</p>	<p>Das "Schwarzhalten" der Ackerflächen war nicht effektiv genug, da sich im Jahr 2016 zwischenzeitlich immer wieder hoch gewachsene Vegetation auf der Fläche befand.</p> <p>Dieses wäre gerade im Zeitraum nach der Ernte 2016 wichtig gewesen, da sich so die Fläche als "Magnet" für die Hamster darstellte. Die erst im Oktober durchgeführte Bearbeitung war zu spät und hat die Vergrämungsaktion als unwirksam dargestellt.</p> <p>Eine erneute Begehung der Fläche ist nötig. Sollten im Frühjahr Feldhamster auf der Fläche siedeln, muss die Wirksamkeit der Vergrämungsmaßnahmen weiterhin abgewartet werden.</p> <p>Die Erfolgskontrolle für die CEF-Maßnahme gilt nur dann als erfolgreich, wenn das Ergebnis durch ein Monitoring bestätigt wird. Darüber sind in den Unterlagen keine Angaben zu finden, so dass dieses im Frühjahr 2017 zu erfolgen hat. Erst bei positiver Wirkung darf die Baumaßnahme umgesetzt werden.</p> <p>Insgesamt kann der Eingriff in die lokale Population und deren Ausgleich nur bestimmt werden, wenn die lokale Population bekannt ist. Dazu liegen keine Daten vor ! Auch für eine Kompensationsfläche ist das Erfassen des Bestandes auf der Fläche vor dem Umsetzen der Maßnahme zwingend notwendig. Dieses wurde bisher versäumt.</p>	<p>Die Flächen sind in regelmäßigen Abständen bearbeitet worden.</p> <p>Nach der Ernte 2015 war die Luzerne-Fläche bereits angelegt und aufgewachsen, und damit deutlich attraktiver als die benachbarten, abgeernteten Flächen.</p> <p>Unmittelbar vor der Erschließung ist eine erneute Begehung notwendig, um ein Vorkommen von Hamstern sicher auszuschließen.</p> <p>Ein Monitoring kann erst nach erfolgter Maßnahme durchgeführt werden.</p> <p>Durch mehrere Begehungen (Mextorf 2015, Frühjahr und Spätsommer), die auch im Umfeld stattgefunden haben, konnten keine Hamstervorkommen dort festgestellt werden. Des Weiteren hat die Gemeinde über Untersuchungen zum Feldhamster, die im Rahmen des aktuellen Planfeststellungsverfahrens durch K+S KALI GmbH durchgeführt wurden, Kenntnis davon, dass auch bei den dafür erforderlichen Begehungen auf den angrenzenden Flächen in den Vorjahren keine Feldhamster gefunden worden sind.</p>
---	--	---

<p>noch: Nina u. Volker Lipecki</p>	<p>Die Eignung der Fläche ist durch entsprechende Untersuchungen nachzuweisen. Allein das Ausweisen einer Fläche im Umfeld ohne gegebene Bodeneignung reicht nicht aus.</p> <p>Gerade die, durch den Eingriff noch verkleinerte "Insellage" der verbleibenden Individuen wird den Bestand an dieser Stelle in seinem Fortbestand bedrohen, so dass nur eine besonders geeignete und große Fläche vor Ort dieses ausgleichen könnte. Dieses würde nur durch eine hamsterfreundlich bewirtschaftete Fläche im Verhältnis zur Eingriffsfläche von 1:1 gewährleistet sein.</p> <p>3. Fazit</p> <p>Insgesamt muss davon ausgegangen werden, dass die Vermeidungs- und die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) nicht dazu führen, dass die Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG vollständig vermieden werden. Ein Ausnahmeverfahren nach den Vorhaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher erforderlich.</p> <p>4. Anlage: Mammen et al._2014_Die Berücksichtigung des Feldhamsters (<i>Cricetus cricetus</i>) im Rahmen von Eingriffsvorhaben</p>	<p>Die Eignung der Fläche wird geprüft.</p> <p>Die Flächen stehen durchaus im Austausch mit den umliegenden Ackerflächen, insbesondere jenseits der nördl. Bahnstrecke, weil eine Bahntrasse für den Feldhamster kein unüberwindbares Hindernis darstellt, bzw. auch über die Unterführung eine Querung möglich ist. Eine "Insellage" kann deshalb nicht in vollem Umfang angenommen werden.</p> <p>Der Gemeinde liegt eine gutachterliche Einschätzung des Ausgleichsbedarfs vor.</p> <p>Die vorgetragene Forderung zur Größe der Ausgleichsfläche wird als zu weitgehend eingestuft.</p> <p>Die Gemeinde geht davon aus, dass die Vergrämnungsmaßnahmen dazu führen, dass der Feldhamster aktiv das Baufeld verlässt. Durch den Luzernestreifen wurde zwischenzeitlich eine alternative und wirksame Futtergrundlage geschaffen. Des Weiteren werden zukünftig Ausgleichsflächen hamstergerecht bewirtschaftet werden.</p> <p>Ausnahmeverfahren sind demnach aller Voraussicht nach nicht zu erwarten.</p>
---	---	--